

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 383-(VI.)/2018

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen

Auf der Grundlage der §§ 1,4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 06. September 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen beschlossen.

Artikel I

1. § 1 (3) erhält folgende Fassung:

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind das Waldstadion, das Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, das Parkstadion Hundisburg, die Sportplätze Uthmöden und Süplingen sowie die Sporthallen Zollstraße Dammühlenweg und Süplingen.

2. § 4 (2) erhält folgende Fassung:

Die Nutzung der Sportstätten ist im Rahmen eines Belegungsplanes täglich von 08.00 Uhr (Schulsport ab 07.30 Uhr) bis 22.00 Uhr möglich. In den genehmigten Benutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeiten eingeschlossen.

3. § 11 (1) erhält folgende Fassung:

Die Benutzung von Sportstätten bzw. Schulsporthallen und Anlagen ist für Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben, eingetragene Sportvereine der Stadt Haldensleben mit einer Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung sowie für außerschulische Maßnahmen der Jugendsozialarbeit der Stadt Haldensleben entgeltfrei. Dies gilt nicht für die Benutzung der Duschen, wenn Münzautomaten vorhanden sind.

4. Im Verzeichnis über zu erhebende Entgelte – Pkt. 2 Entgelte in der Jugendherberge erhalten die Punkte f und g folgende Fassung:

f) zusätzliche Benutzung der Gästeküche durch Übernachtungsgäste

- Geschirrnutzung	1,00 €/Tag/Person
- Grillplatz	1,00 €/Tag/Person

Die An- und Abreisetage gelten als ein Tag, sofern nur jeweils eine Mahlzeit eingenommen wird.

g) Benutzung durch Gäste ohne Übernachtung

- Grillplatz	1,00 €/Tag/Person (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 3,00 €/Tag/Person (ab der Vollendung des 18. Lebensjahres)
--------------	---

- Schulungsraum	40,00 €/Tag
- Speiseraum und Gästeküche	60,00 €/Tag
- Schulungs-, Speiseraum, Gästeküche	100,00 €/Tag

5. Im Verzeichnis über zu erhebende Entgelte erhält der Pkt. 3.3 Sporthalle Zollstraße unter a) folgende Fassung:

- | | |
|---|----------------|
| a) Sporthalle – Montag bis Freitag | 20,00 €/Stunde |
| ab vier Tage/Woche | 15,00 €/Stunde |

6. Im Verzeichnis über zu erhebende Entgelte wird unter Pkt. 3.2 Sportplätze folgendes eingefügt:

- | | |
|---------------------------|----------------|
| d) Sportplatz Süplingen | |
| - ohne Flutlichtbenutzung | 10,00 €/Stunde |
| - mit Flutlichtbenutzung | 15,00 €/Stunde |
| - Vereinsraum | 15,00 €/Stunde |

7. Im Verzeichnis über zu erhebende Entgelte wird unter Pkt. 3.5 folgendes eingefügt.

3.5. Sporthalle Süplingen

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| a) Sporthalle | |
| Montag bis Freitag | 20,00 €/Stunde |
| Samstag und Sonntag | 150,00 €/bis 5 Stunden |
| | 200,00 €/über 5 Stunden |

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haldensleben, den 06. September 2018

Wendler
stellvertr. Bürgermeisterin